

Fragen zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes

Bitte füllen Sie den Fragebogen nach Möglichkeit elektronisch oder in gut leserlicher Schrift aus.
Die elektronischen Vernehmlassungsunterlagen finden Sie im Internet unter der Adresse
www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen.

Einleitende Fragen

1. **Eine Revision des GESETZES BETREFFEND DIE TAGESBETREUUNG VON KINDERN VOM 17. SEPTEMBER 2003 (TAGESBETREUUNGSGESETZ) ist ...**

nötig eher nötig eher unnötig unnötig

Evtl. Begründung / Kommentar:

2. **Stimmen Sie den Hauptzielen der Gesetzesrevision zu?** (S. 4f. Entwurf Ratschlag zur Totalrevision des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern)

- a) **Finanzielle Gleichbehandlung der Eltern** (S. 4 Entwurf Ratschlag)

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

- b) **Wahlfreiheit der Eltern** (S. 4 Entwurf Ratschlag)

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

c) Gleiche Wettbewerbsbedingungen für private Leistungserbringende (S. 4 Entwurf Ratschlag)

- Ja
Nein

Evt. Begründung / Kommentar:

d) Sicherung des Zugangs für alle Kinder (S. 4 Entwurf Ratschlag)

- Ja
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

e) Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Systems (S. 5 Entwurf Ratschlag)

- Ja
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Vor allem die Sicherstellung eines für alle Eltern bezahlbaren Systems sowie eine gesicherte und breit abgestützte Finanzierung.

f) Vereinfachung des Systems (S. 5 Entwurf Ratschlag)

- Ja
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Wollen wir die zwei Systeme oder könnte es auch nur eines sein?

g) Qualitativ gute Kinderbetreuung

Diese Aussage fehlt uns bei den Hauptzielen.

Fragen zu einzelnen Gesetzesparagrafen

3. I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

a) ZWECK UND GEGENSTAND (§ 1): Stimmen Sie dem Zweck und Gegenstand zu?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

§1 Müsste wie folgt ergänzt werden:
NEU:
d) die Sicherstellung der Qualität
e) die Sicherstellung der Finanzierung der Kinderbetreuung
f) sowie einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot

b) BEGRIFFE (§ 2): Sind die wichtigsten Begriffe richtig definiert?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

NEU §2:
c) Kinderstätten sind Einrichtungen mit qualifizierten Fachpersonen, in denen Kinder regelmässig in geeigneten Räumen betreut werden.
Diese ausschliessliche Formulierung von Tagebetreuung soll gestrichen werden. Es braucht auch erweiterte Angebote.
d) Tagesfamilien sind Familien, in denen Kinder gegen Entgelt und regelmässig in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden.
Tagsüber wird gestrichen, denn gerade Tagesfamilien könnten auch ein Angebot für Eltern, welche Schicht arbeiten, bieten.

4. II. GRUNDSÄTZE: Ist die Aufzählung der Grundsätze vollständig, angemessen und sachgerecht? [KINDESWOHL (§ 3), FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG (§ 4), CHANCENGLEICHHEIT UND INTEGRATION (§ 5), VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND ARBEIT (§ 6), PRIVATE LEISTUNGSERBRINGENDE (§ 7)]

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

§3 sollte für das einzelne Kind gelten und analog PAVO-Richtlinien formuliert sein.
NEU §3:
Tagesbetreuung orientiert sich vorrangig am Kindeswohl.

5. III. LEISTUNGEN AN ELTERN

a) **ANSPRUCHSBERECHTIGUNG (§ 8): Sind die Anspruchsvoraussetzungen in Abs. 1 lit. a bis d ausreichend umschrieben (Erwerbstätigkeit, Besuch einer anerkannten Ausbildung, Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich, Leistung im Rahmen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung bzw. Deutschförderung)?**

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

NEU §8:
d) eine zuständige und anerkannte Fachstelle oder eine medizinische Indikation die Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung bewilligt hat oder die Betreuung der Deutschförderung dient.

Fehlen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen?

Ja

welche: Stellensuchende, welche beim RAV gemeldet sind _____

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Um eine Arbeitsstelle zu finden, muss die Person vermittelbar sein. Wenn sie aber ein Kind zu betreuen hat, ist sie nicht vermittelbar und dies schon gar nicht, wenn die Wartefrist für einen Betreuungsplatz 3 Monate beträgt.

Soll auf bestimmte Anspruchsvoraussetzungen verzichtet werden?

Ja

welche: _____

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

b) BEGINN UND DAUER DES ANSPRUCHS (§ 9): Sind Sie insgesamt mit den im Gesetz genannten Altersbegrenzungen des Kindes für den Anspruch auf Betreuungsbeiträge einverstanden?

– **bis zur Vollendung des vierten Schuljahres Primarstufe für die Betreuung in Kindertagesstätten**

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

NEU §9 1:

Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge beginnt mit dem Alter des Kindes von drei Monaten.

Wenn schon eines der Hauptziele die Wahlfreiheit der Eltern sein soll, dann soll diese nicht wieder durch das Alter der Kinder eingeschränkt werden. Eines der Hauptprobleme bei einer Einschränkung sind die Geschwister.

Zudem gehen wir davon aus, dass die Kinder von selber in die Tagesstrukturen an der Schule wechseln möchten, weil dort auch ihre Freunde sind.

– **bis zur Vollendung des achten Schuljahres Primarstufe für die Betreuung in Tagesfamilien**

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Auch hier sind wir für die Aufhebung der Altersgrenze.

c) VERMITTLUNG VON BETREUUNGSPLÄTZEN (§ 11): Unterstützen Sie die Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die Vermittlung von Betreuungsplätzen durch die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle (Vermittlung als freiwilliges Angebot für alle Eltern)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

NEU §11 2:

Den Eltern wird bei Meldung und vorhanden sein der notwendigen Informationen innert drei Monate für den gewünschten Termin ein Angebot unterbreitet.

Nach der Geburt ist es klar wann der Arbeitstermin der Frau ist. Und zu diesem Termin muss sie die Garantie für einen Betreuungsplatz haben. Die Betreuung während drei Monate mit einem Säugling zu überbrücken finden wir nicht zumutbar.

6. IV. KINDERTAGESSTÄTTEN UND TAGESFAMILIEN / 2. KINDERTAGESSTÄTTEN MIT BETREUUNGSBEITRÄGEN

- a) **ANERKENNUNG (§ 14): Neu soll nicht mehr zwischen subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen unterschieden werden, dafür ist für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen eine Anerkennung vorgesehen.**

Unterstützen Sie die Aufhebung der Unterscheidung zwischen subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen?

Ja
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Unterstützen Sie die Einführung einer Anerkennung?

Ja
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

- b) **ANERKENNUNGSVORAUSSETZUNGEN (§ 15): Sind Sie mit den Anerkennungsvoraussetzungen einverstanden?**

Ja
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Uns fehlen noch weitere Anerkennungsvoraussetzungen:
NEU ist der §15 wie folgt zu ergänzen oder zu ändern:
e) bereits ist, eine Vollzeitbetreuung anzubieten. (Uns ist es wichtig, dass die Betreuung während den Schulferien gelöst werden.)
h) Kinder in der Regel in deutscher Sprache betreut, (während der Hälfte ist uns zu wenig. Die Sprache ist ein wichtiger Faktor der Integration und Chancengleichheit).
k) nach einem pädagogisches Konzept arbeitet
l) den Betreuungsschlüssel einhältet: auf 10 belegte Plätze ist mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson zuständig. Kinder bis 18 Monate werden 1.5-fach gezählt. Der Einsatzplan ist so zu legen, dass von einer Betreuungsperson (mit oder ohne pädagogische Ausbildung) maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Richtzahl für eine altersgemischte Gruppe sind 10 bis 12 Plätze bei entsprechend günstigen Räumlichkeiten. (Dies entspricht den Vorgaben der bisherigen Tagebetreuungsverordnung sowie den Richtlinien des Verbandes der Kindertagesstätten der Schweiz). Bei den Lohnrichtlinien von Kibesuisse handelt es sich um absolute Mindestlöhne welche eingehalten werden müssen.
m) wenn nicht mehr Praktikumsplätze als Ausbildungsplätze angeboten werden.
n) die Jahresrechnung offen gelegt wird.

- c) **Neu werden alle Kindertagesstätten in der Preisgestaltung frei sein. Sie werden nur noch zur Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle [ZUSAMMENARBEIT (§ 16)] und zur Meldung des Preises, der Öffnungszeiten und der Anzahl Wochen Betriebsferien [SICHERUNG EINES ANGEBOTS ZU FINANZIELL TRAGBAREN BEDINGUNGEN (§ 17)] verpflichtet. Unterstützen Sie die freie Preisgestaltung der Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen mit entsprechender Informationspflicht?**

Ja
 Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

NEU §17:
 4 Der Regierungsrat legt zur Vergleichbarkeit der Preise Elemente der Preisgestaltung fest.
 5 Er legt zur Gewährung eines ausreichenden Angebots zu angemessenen Preisen einen Minimal- sowie Maximalpreis fest.
 Die "kann"-Formulierung ist uns zu wenig. Die finanzielle Gleichbehandlung der Eltern, welche ja ein Grundsatz ist, ist nicht mehr gegeben, wenn Tagis eine freie Preisgestaltung haben.

7. Haben Sie Bemerkungen oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen im Gesetzesentwurf?

Paragraf:	Hinweis:
§10	NEU: §10 1 Der Regierungsrat regelt die Höhe der Betreuungsbeiträge und schafft Transparenz. Es muss unbedingt auf Mehrkosten bei den Betreuungsbeiträgen der Eltern verzichtet werden.
§18	NEU: §18 2 Das zuständige Departement legt Richtlinien zum Vertragsinhalt fest. (Wenn man schon Erfahrungen diesbezüglich hat, können diese auch gleich mit einfließen).
§21	Welche Konsequenzen hat eine Aberkennung für die Eltern? Eine klarere Ausformulierung wäre wünschenswert. Es wird nur erwähnt: keine finanziellen Konsequenzen.
§24	NEU: §24 1 Das zuständige Departement oder die Gemeinde sollen mit geeigneten Organisationen einen Leistungsvertrag abschliessen.
§30	NEU §30: dieser soll um eine Beschwerdestelle ergänzt werden. Die Beschwerdestelle soll sich in erster Linie an die Mitarbeitenden in der Tagesbetreuung richten, damit mögliche Missstände in den Tagesbetreuungsangeboten anonym gemeldet werden können.
Allg. Bemerkung	Die SP schlägt vor, den Begriff "Tagesbetreuung" in familienergänzende Kinderbetreuung zu ändern. Soll der Anspruch eines bedarfsgerechten Betreuungsangebot umgesetzt werden, was wir sehr begrüßen, braucht es eine Verbesserung des Angebots für die Ferien, die Randzeiten und die Nacht. Der Begriff soll das auch widerspiegeln.

Übergeordnete Frage

8. Die Finanzierung der Tagesbetreuung erfolgt im Kanton Basel-Stadt ausschliesslich durch Eltern und Kanton/Gemeinden. Einzelne Kantone, insbesondere in der Westschweiz (Waadt, Neuenburg, Freiburg), verpflichten Arbeitgebende zur Mitfinanzierung. Sollen im Kanton Basel-Stadt neu Arbeitgebende zur Mitfinanzierung verpflichtet werden?

Ja
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Ja unbedingt, um die Finanzierung möglichst zu sichern. Bei der USR III profitieren die Unternehmen von Einsparungen. Auf der anderen Seite profitieren sie von den Frauen, welche dank der guten Kinderbetreuung dem Arbeitsmarkt erhalten bleiben. Eine möglichst breite Beteiligung ist wichtig. Bei einem neuen Finanzierungssystem muss aber darauf geachtet werden, dass die Arbeitgeber nicht wie im Waadt zu viel Mitspracherecht haben und dass das Geld nicht in unnötige Strukturen fließt.

Ihre Angaben

Organisation/Institution: SP Basel-Stadt _____

Strasse und Nr.: Rebgasse 1 _____

PLZ und Ort: 4058 Basel _____

Kontaktperson Name/Vorname: Dariyusch Pour Mohsen _____

Kontaktperson E-Mail: dariyusch.pourmohsen@sp-bs.ch

Bitte schicken Sie diesen Fragebogen in elektronischer Form an folgende Adresse: jfa@bs.ch

Oder per Briefpost an folgende Adresse:

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Abteilung Jugend- und Familienangebote
Stichwort: Revision Tagesbetreuungsgesetz
Leimenstrasse 1, Postfach
4001 Basel